

**86. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn die Haftung eines auf Leistung von Schadenersatz verklagten Notars im Berufungsurteil lediglich auf § 823 BGB., nicht auf Amtspflichtverletzung gegründet ist?**

**RPD. §§ 546, 547 Nr. 2. OBG. § 71 Abs. 1 u. 3.**

III. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1930 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) w. 1. Gr. (Kl.), 2. Eheleute Ge. (Neb.Int.). III 429/29.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Am 23. Juni 1926 kaufte der Kläger von den Nebeninterbenerienten gewisse Aktien. Diese wurden von dritter Seite dem im gegenwärtigen Rechtsstreit an erster Stelle verklagten Notar (im folgenden als der Beklagte bezeichnet) übergeben. Er händigte sie nach längeren Verhandlungen nicht dem Kläger, sondern einer anderen Person aus. Der Kläger macht nun dem Beklagten zum Vorwurf, daß er ohne seine, des Klägers, Einwilligung über die Aktien verfügt habe, und verlangt deshalb Schadensersatz von ihm. Das Landgericht hat nur einem Hilfsantrag des Klägers stattgegeben. Dagegen hat das Kammergericht dem Hauptklagantrag entsprochen und den Beklagten (sowie zwei Mitbeklagte) verurteilt, an den Kläger 5000 RM. zu zahlen. Die Revision des Beklagten wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

Der § 546 ZPO. stellt als Regel auf, daß in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Revision durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt ist, der zur Zeit den Betrag von 6000 RM. übersteigen muß. Von dieser Regel des Erfordernisses einer Beschwerdesumme werden in § 547 das. zwei Ausnahmen gemacht. Die Revision soll ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig sein, einmal soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder um die Unzulässigkeit der Berufung handelt (§ 547 Nr. 1), und zum anderen in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 547 Nr. 2 ZPO.; § 71 Abs. 2 und 3 GVG.). Die Revision ist daher nur insoweit zulässig, als es sich um einen der in Nr. 1 und 2 des § 547 aufgeführten bevorzugten Revisionsgründe handelt; eine Ausdehnung der Ausnahmenvorschriften über ihr Anwendungsgebiet hinaus ist unstatthaft. Das ist in Nr. 1 durch den Gebrauch des Wortes „insoweit“ außer Zweifel gestellt; aber auch der Sinn der Ausnahmenvorschrift in Nr. 2 ist kein anderer. Es muß, damit die Revision trotz Nichtvorliegens der

Revisionssumme zulässig sein soll, im Rechtsstreit ein Anspruch geltend gemacht worden sein, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (RGZ. Bd. 3 S. 423, Bd. 6 S. 336, Bd. 96 S. 74, Bd. 101 S. 352; JW. 1899 S. 39 Nr. 30, 1900 S. 494 Nr. 4, 1904 S. 40 Nr. 8, 1909 S. 61 Nr. 34; WarnRspr. 1910 Nr. 91, 1914 Nr. 120 und 131).

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze kann die Revision nicht für zulässig erachtet werden. Die den vorliegenden Rechtsstreit einleitende Klageschrift enthält nichts von einer Amtspflichtverletzung des verklagten Notars nach § 839 BGB. Im Berufungsverfahren hat der Kläger zwar auch diesen rechtlichen Gesichtspunkt geltend gemacht. Der Beklagte hat jedoch, wie die Revision anerkennt, seine Haftung als Notar ausdrücklich abgelehnt und darüber hinaus das Bestehen irgendwelcher Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Kläger in Abrede gestellt. Die angefochtene Entscheidung beruht darauf, daß der Beklagte schuldhaft das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt habe und daher gemäß § 823 BGB. verpflichtet sei, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Von einer Haftung des Beklagten als Notar ist im angefochtenen Urteil keine Rede, der § 839 BGB. ist darin überhaupt nicht erwähnt. Damit übereinstimmend hat der Kläger im Rechtszug der Revision auch seinerseits geltend gemacht, tatsächlich liege keine Amtstätigkeit des Beklagten vor und darum sei dessen Beurteilung auch nicht unter diesem Gesichtspunkt erfolgt. Damit läßt der Kläger diesen im vorigen Rechtszug von ihm vertretenen Klagegrund ausdrücklich fallen.

Der zur Entscheidung stehende Fall liegt hiernach rechtlich ebenso wie der in RGZ. Bd. 101 S. 350 behandelte. Ein Anspruch aus § 839 BGB., der einzige bevorrechtigte Klagegrund, der nach § 547 Nr. 2 ZPO. in Frage kommen könnte, ist nicht in den Rechtszug der Revision erwachsen, da sich mit ihm schon das Berufungsurteil in keiner Weise beschäftigt hat und beide Parteien die Heranziehung dieses rechtlichen Gesichtspunktes zur Begründung einer Haftung des Notars ablehnen. Das Revisionsgericht ist daher mit einem Anspruch im Sinne des § 547 Nr. 2 ZPO., der die Revision ohne das Vorhandensein der Revisionssumme zulässig erscheinen lassen könnte, nicht befaßt. § 547 Nr. 1 kommt nicht in Betracht.

Insofern sich die Revision zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtsmittels auf die in RÖG. Bd. 95 S. 217 und Bd. 126 S. 29 abgedruckten Senatsentscheidungen beruft, übersieht sie, daß, wie schon in RÖG. Bd. 101 S. 350 bezüglich des in Bd. 95 veröffentlichten Urteils ausgeführt, einer der in jenen Fällen erhobenen Ansprüche dem Erfordernis des § 547 Nr. 2 ZPO. entsprach, sodaß die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zu beanstanden war. Im vorliegenden Falle ist es dagegen -- und darin besteht der Unterschied -- nicht zur Befassung des Revisionsgerichts mit einem bevorrechtigten Anspruch gekommen. Übrigens ist die in den erwähnten Entscheidungen vertretene Rechtsmeinung, auf die sich die Revision stützt, vom erkennenden Senat in dem S. 401 dieses Bandes abgedruckten Urteil aufgegeben worden.